

Ehrenordnung

der Gemeinde Niestetal

Die Ehrenordnung der Gemeinde Niestetal wurde am 17.08.1983 durch die Gemeindevertretung beschlossen und ist zum 18.08.1983 in Kraft getreten.

Nachträge hierzu wurden noch nicht verabschiedet.

Im Folgenden ist die Ehrenordnung der Gemeinde Niestetal aufgeführt.

Ehrenordnung

der Gemeinde Niestetal

Teil I – Art der Ehrungen

- § 1 Ehrenbürgerrecht
- § 2 Ehrenbezeichnungen
- § 3 Ehrenmedaille
- § 4 Ehrungen auf dem Gebiet des Sports
- § 5 Ehrungen auf Vereinsebene
- § 6 Ehrungen bei Vereinsjubiläen
- § 7 Ehrungen bei Geschäfts- oder Firmenjubiläen
- § 8 Ehrungen von Ehe- und Altersjubiläen
- § 9 Weitere Ehrungen

Teil II – Gemeinsame Vorschriften

- § 10 Verfahren
- § 11 Rechtsanspruch

Teil III – Schlußvorschriften

- § 12 Inkrafttreten

Teil I – Art der Ehrungen

§ 1 Ehrenbürgerrecht

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts regelt sich nach der Hauptsatzung der Gemeinde Niestetal in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Ehrenbezeichnung

Die Verleihung von Ehrenbezeichnungen regelt sich nach der Hauptsatzung der Gemeinde Niestetal an der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Ehrenmedaille

- (1) Persönlichkeiten, die sich auf kommunalpolitischem, kulturellem, wirtschaftlichem, sozialem oder sonstigem Gebiet um die Gemeinde Niestetal verdient gemacht oder durch ihre Wirkung dazu beigetragen haben, das Ansehen der Gemeinde Niestetal zu mehren, kann die Ehrenmedaille der Gemeinde Niestetal in Bronze in Verbindung mit einer Anstecknadel und einer Urkunde verliehen werden.
- (2) Bei besonders herausragenden Verdiensten erfolgt die Verleihung der Ehrenmedaille in Silber.
- (3) Die Verleihung der Ehrenmedaille in Gold muss eine erhebliche Steigerung der Voraussetzungen beinhalten, die der Verleihung der Ehrenmedaille in Silber zugrundegelegt sind.
- (4) Die Vorderseite der Ehrenmedaille sowie die Anstecknadel zeigen das Gemeindewappen, die Rückseite der Medaille trägt den Namen des Ausgezeichneten und die Aufschrift „Für besondere Verdienste um die Gemeinde Niestetal“. Die Ausstellung der Urkunde erfolgt in entsprechender Form.

§ 4 Ehrungen auf dem Gebiet des Sports

- (1) Zur öffentlichen Anerkennung „Für hervorragende sportliche Leistungen“ stiftet die Gemeinde Niestetal eine

„Sportplakette der Gemeinde Niestetal“.

Diese wird für sportliche Leistungen in Bronze, in Silber und in Gold verliehen. Ihre Vorderseite trägt die Umschrift „Sportplakette der Gemeinde Niestetal“ und das Wappen der Gemeinde Niestetal. Auf der Rückseite befindet sich die Inschrift:

„Für hervorragende sportliche Leistungen“ und der Name des zu Ehrenden.

Im Zusammenhang mit der Plakette erhält der zu Ehrende eine Urkunde, die Aufschluß über den Grund der Ehrung gibt, und als sichtbares Zeichen eine Anstecknadel. Bei Mannschaftsmeisterschaften erhält der Verein sowie des Mannschaftsmitglied eine Urkunde und eine Plakette.

(2) Mit der Sportplakette können ausgezeichnet werden:

- a) Mitglieder der Niestetaler Sportvereine;
- b) Niestetaler Einwohner, auch wenn sie Mitglieder in auswärtigen Sportvereinen sind;
- c) Einwohner einer anderen Gemeinde, die für einen Niestetaler Verein starten.

(3) Die Sportplakette kann nur auf Antrag verliehen werden:

A) In Bronze

- a) Für die Erringung eines 1. Platzes bei einer Bezirksmeisterschaft;
- b) für die Erringung eines 2. oder 3. Platzes bei einer Hessischen Meisterschaft;
- c) für hervorzuhebende bzw. wiederkehrende sportliche Erfolge.

B) In Silber

- a) Für die Erringung eines 1. Platzes bei einer hessischen Meisterschaft;
- b) für die Erringung eines süddeutschen bzw. südwestdeutschen Meisterschaft;
- c) für die Erringung eines 2. oder 3. Platzes bei einer deutschen Meisterschaft;
- d) für besondere hervorzuhebende bzw. wiederkehrende sportliche Erfolge.

C) In Gold

- a) Für die Erringung eines 1. Platzes bei einer deutschen Meisterschaft;
- b) für hervorragende bzw. wiederkehrende sportliche Erfolge.

- (4) Für mehrere Erfolge desselben Jahres in einer Disziplin wird nur eine Auszeichnung für die beste Leistung verliehen.
- (5) Die Meisterschaften müssen von der Sportfachverbänden anerkannt sein.

§ 5 Ehrungen auf Vereinsebene

- (1) Persönlichkeiten, die sich durch ihr besonderes Engagement in Vereinen und Verbänden um die Gemeinde Niestetal verdient gemacht oder hier durch ihr Mitwirken dazu beigetragen haben, das Ansehen der Gemeinde Niestetal zu mehren, kann die Ehrenplakette der Gemeinde Niestetal auf Vereinsebene in Bronze in Verbindung mit einer Anstecknadel und einer Urkunde verliehen werden.
- (2) Bei besonders hervorzuhebenden Verdiensten erfolgt die Verleihung der Ehrenplakette in Silber.
- (3) Die Verleihung der Ehrenplakette in Gold muß eine erhebliche Steigerung der Voraussetzungen beinhalten, die der Verleihung der Ehrenplakette in Silber zugrunde gelegt sind.
- (4) Die Vorderseite der Ehrenplakette sowie die Anstecknadel zeigen das Gemeindewappen, die Rückseite der Plakette trägt den Namen des Ausgezeichneten und die Aufschrift „Für besondere Verdienste um die Gemeinde Niestetal“. Die Ausstellung der Urkunde erfolgt in entsprechender Form.

§ 6 Ehrungen bei Vereinsjubiläen

Vereine, die sich um das sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Leben in der Gemeinde verdient gemacht haben, erhalten bei 25-, 50-, 75- oder 100-jährigem Bestehen eine Ehrenurkunde und eine Jubiläumsgabe. Nach jeweils weiteren 25 Jahren werden die Vereine in gleicher Weise geehrt.

§ 7 Ehrungen bei Geschäfts- oder Firmenjubiläen

- (1) Die Gemeinde Niestetal kann in Anerkennung der Verdienste für das wirtschaftliche und gesellschaftliche Gedeihen der Gemeinde und im Interesse einer Kontaktpflege Geschäfte und Firmen ehren, die ein Geschäfts- oder Firmenjubiläum feiern. Die Ehrung erfolgt durch Übergabe einer Urkunde und eines Präsents.
- (2) Die Ehrungen werden zum 25-, 50-, 75- und 100-jährigen Bestehen vorgenommen. Nach jeweils weiteren 25 Jahren werden die Geschäfte und Firmen in gleicher Weise geehrt.

§ 8 Ehrungen von Ehe- und Altersjubilaren

- (1) Bei Ehe- und Altersjubiläen wird eine Glückwunschkarte zusammen mit einem Ehrengeschenk überreicht.
- (2) Als Ehejubiläen gelten
 - Goldene Hochzeit (50 Jahre)
 - Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
 - Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
 - Kupferne Hochzeit (70 Jahre)
- (3) Als Altersjubiläum gilt die Vollendung des 70., 75., 80., 85. und 90. Lebensjahres und danach jedes weitere Lebensjahr.

§ 9 Weitere Ehrungen

Über Ehrungen außerhalb dieser Ordnung beschließt der Gemeindevorstand in jedem Einzelfall.

Teil II – Gemeinsame Vorschriften

§ 10 Verfahren

- (1) Ehrungen nach dieser Ehrenordnung außer zu § 8 sind schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Niestetal zu beantragen und entsprechend zu begründen.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind alle Institutionen und Gruppierungen der Gemeinde Niestetal.
- (3) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Verleihung des
 - Ehrenbürgerrechts (§ 1) und der
 - Ehrenbezeichnung (§ 2)
- (4) Der Gemeindevorstand entscheidet über alle sonstigen Ehrungen mit Ausnahme der Ehrung nach § 8.
- (5) Der Gemeindevorstand kann verliehene Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 11 Rechtsanspruch

Rechtsanspruch auf Durchführung einer Ehrung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Teil III – Schlußvorschriften

§ 12 Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlußfassung in Kraft.